Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 66 (1921)

Heft: 51

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

17. Dezember 1921, Nr. 13

Autor: Amman, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

15. Jahrgang

Nr. 13

17. Dezember 1921

In halt: Die Volkswahl der Lehrer (Schluss). — Zürcherischer Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Für unsere schulentlassene Jugend. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Sektionswahlen; 15., 16., 17. 18. und 19. Vorstandssitzung. — Inhaltsverzeichnis pro 1921.

Die Volkswahl der Lehrer.

(Schluss.)

Die Paragraphen 77 bis 84 enthalten die besondern Vorschriften über die Bestätigungs-, Ersatz- und Neuwahlen der Lehrer. Sie lauten:

§ 77. Die Lehrer an der Primar- und Sekundarschule und die Geistlichen der Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.

Die Wahl der Sekundarlehrer findet im gleichen Jahr wie die Erneuerungswahlen der Bezirksbehörden, die Wahl der Primarlehrer und Geistlichen im gleichen Jahr wie die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt; sie soll im Monat Februar, jedenfalls aber bis Mitte März durchgeführt werden.

§ 78. Die Anordnung dieser Bestätigungswahlen und der Erlass der erforderlichen Bekanntmachungen liegt den Primarschulpflegen, den Sekundarschulpflegen und den Kirchenpflegen ob.

§ 79. Die Stimmzettel sollen die Namen der in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer und Geistlichen gedruckt enthalten. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ja oder Nein. Stimmen, die auf andere als die in dem Stimmzettel genannten Personen fallen, sind ungültig.

§ 80. Wenn bei der Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen.

Bei Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen zu den bejahenden gezählt; ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

§ 81. Nach Erledigung einer Lehrstelle hat die Schulpflege darüber Beschluss zu fassen, ob die erledigte Stelle durch eine Ersatzwahl oder durch Bestellung einer Verweserei wieder besetzt werden solle.

§ 82. Beschliesst die Schulpflege Wiederbesetzung durch Ersatzwahl, so ist die Stelle auszuschreiben. Die Pflege ist jedoch berechtigt, den Stimmberechtigten auch solche Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen, die sie auf dem Wege der Berufung gewonnen hat.

§ 83. Die Schulpflege hat ihre Vorschläge den Stimmberechtigten durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Zeugnisse der Vorgeschlagenen und die Liste der Angemeldeten einzusehen.

Eine Minderheit der Schulpflege ist berechtigt, den Stimmberechtigten eigene Vorschläge zu unterbreiten, die jedoch nur solche Kandidaten betreffen können, die sich innerhalb der Ausschreibungsfrist ausdrücklich um die Stelle beworben haben und die sich zudem schriftlich bereit erklären, dem von der Mehrheit Vorgeschlagenen als Gegenkandidat gegenüberzutzeten

§ 84. Die Stimmabgabe, Berechnung und Erwahrung des Ergebnisses erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über die Urnenwahlen. Stimmen, die auf andere als die gültig vorgeschlagenen Bewerber fallen (§ 83), sind ungültig.

In der zu diesem Paragraphen gehörenden Weisung lesen wir:

*Die Bestätigungs-, Ersatz- und Neuwahlen der Lehrer und Geistlichen erfolgen nach den Vorschlägen des Entwurfes von 1916, mit der einzigen Änderung, dass die Wahlen der Sekundarlehrer und Primarlehrer nicht mehr im gleichen Jahre

vorgenommen werden sollen, um eine allzu grosse Häufung der Lehrerwahlen in Städten und grossen Gemeinden zu vermeiden. Am einfachsten geschieht dies durch die Beibehaltung des bisherigen Turnus, wonach die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer mit den Wahlen der Bezirksbehörden zusammenfallen.

Anders steht es mit den Ersatz- und Neuwahlen. Hier hat sich das dringende Bedürfnis gezeigt, bestehende Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten der Gesetzgebung durch bestimmte Rechtssätze abzuklären. Die zurzeit geltenden Bestimmungen über die Ersatz- und Neuwahlen der Volksschullehrer finden sich in den §§ 277-288 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859. Diese Gesetzesbestimmungen beruhen auf der Voraussetzung, die Wahlen erfolgen durch die Gemeindeversammlung. Sie sind daher schon aus diesem Grunde mit der Einführung der obligatorischen Urnenwahl für alle Sekundarlehrerwahlen und die Bestätigungswahlen der Primarlehrer unklar und lückenhaft geworden. Das Unterrichtsgesetz bringt eine heute nicht mehr gerechtfertigte verschiedene Rechtsordnung für die Primarund Sekundarlehrerwahlen und unterscheidet bei den Primarlehrerwahlen genau zwischen Berufungs- und Ausschreibungswahlen. Bei den Primarlehrerwahlen soll eine besondere Gemeindeversammlung spätestens am 4. Sonntag von der Erledigung der Stelle an darüber Beschluss fassen, ob die Verweserei fortdauern oder ob die Stelle sofort wieder definitiv besetzt, und im zweiten Fall, ob die Besetzung durch Berufung oder Ausschreibung vorgenommen werden soll. Wenn die Gemeindeschulpflege selbst Berufung beantragt, so hat sie dieser Gemeindeversammlung gleich auch den oder die zu berufenden Lehrer vorzuschlagen. Entscheidet sich dann die Gemeindeversammlung für die Berufung, so ist sie befugt, diese sofort vorzunehmen. Sie kann aber auch den Entscheid über die Frage der Berufung oder Ausschreibung aussetzen und die Pflege, die zu diesem Zweck erweitert werden kann, beauftragen, die Frage unter Berücksichtigung in der Gemeinde gemachter weiterer Vorschläge nochmals zu prüfen. Erst in einer zweiten Gemeindeversammlung entscheiden die Stimmberechtigten alsdann, ob sie die Berufungswahl vornehmen wollen, oder ob die Stelle ausgeschrieben werden solle. Beschliesst die Gemeindeversammlung Ausschreibung, so hat die Schulpflege diese zu veranlassen und einer zweiten Versammlung ihr Gutachten vorzulegen. Die Gesetzgebung hat mit dieser Regelung die Rechte der Stimmberechtigten mit dem Recht und der Pflicht der Schulpflege, für die Wiederbesetzung der Lehrstellen ihre Fachgutachten abzugeben, zu vereinen gesucht, und der Regierungsrat hat in Übereinstimmung mit diesem Gedanken in seiner Rekurspraxis den Standpunkt vertreten, dass bei Berufungswahlen überhaupt nur solchen Kandidaten gültig gestimmt werden könne, die von der Schulpflege vorgeschlagen sind.

Der Wahl der Sekundarlehrer muss eine Ausschreibung durch die betreffende Schulpflege vorausgehen. Doch ist die Wahlbehörde befugt, auch ausserhalb des Kreises der Anmeldungen eine Berufung vorzunehmen. Die Wahl selbst erfolgt von Gesetzes wegen durch die Urne. In welcher Form ist nirgends gesagt.

Heute sind die Unterschiede zwischen Berufungswahl und Ausschreibungswahl verwischt. Wo die Lehrer durch die Urne gewählt werden, hat sich die Schulpflege das Recht gewahrt, diejenigen Lehrer zu suchen, die ihr am besten qualifiziert erschienen. Damit sind nicht nur über die Form der Neu- oder Ersatzwahlen, sondern auch über die Rechte der Stimmberechtigten Unklarheiten entstanden. Hier muss das neue Wahlgesetz eine selbständige Lösung suchen, die mit der Urnenwahl vereinbar ist, die Volksrechte wahrt und doch verhindert, dass ein Lehrer vorgeschlagen und gewählt wird, über den die Schulpflege sich gar kein Urteil bilden konnte. Diese Erwägungen führten zu den Vorschlägen in §§ 81—84 des Entwurfes, die im einzelnen keiner weitern Erläuterung mehr bedürfen.

Dies die heutige Sachlage. Wir wollen hoffen, auch die kantonsrätliche Kommission werde sich im Interesse des Zustandekommens eines neuen Wahlgesetzes zum Standpunkte des Regierungsrates bekennen und an der Volkswahl der Lehrer nicht rütteln.

Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz

vom 24. September 1921.

Etwa 100 Mitglieder leisteten der Einladung zur Jahresversammlung Folge. Ihnen entbot der Präsident, Dr. Specker, den Willkommgruss des Vorstandes. Nach der Genehmigung des Protokolls entwarf der Vorsitzende ein anschauliches Bild über die von der Konferenzleitung im Laufe des Berichtsjahres entwickelte Tätigkeit. Ihre Hauptsorge bildete die Sicherung der Jahrbücher, die in Zukunft unter der Devise «Jedes Jahrbuch eine Einheit» erscheinen sollen. Eingehend war die Stellungnahme zum Synodalthema; mit den Ergebnissen der Synode von Stäfa darf die Sekundarlehrerschaft zufrieden sein. Um den Übergang der Sekundarschüler an die Mittelschulen zu erleichtern, nahm der Vorstand mit diesen Fühlung. Die Neuordnung des eidgenössischen Maturitätsreglementes veranlasste die Aufnahme von Beziehungen mit andern kantonalen Verbänden, damit in gemeinsamer Abwehr eine Verschlechterung der gegenwärtigen Stellung unserer Schulstufe vermieden werden kann. In nächster Zeit soll das eidg. Departement des Innern auf die Beschlüsse der zürcherischen Schulsynode hingewiesen werden. Zur Besoldungsfrage nahm der Vorstand Stellung, indem er in Übereinstimmung mit den Bezirkskonferenzen dem Kantonalen Lehrerverein für den Sekundarlehrer ein um 1500 Fr. grösseres Minimum gegenüber dem Primarlehrer proponierte. Bestrebungen zur Zertrümmerung des Kantonalen Lehrervereins liegen uns fern; nach wie vor werden wir dort unsern Forderungen Gehör zu verschaffen suchen. In verdankenswerter Weise hat der Erziehungsrat den Beitrag an die Konferenz von 300 Fr. auf 500 Fr. erhöht und ausserdem einen ausserordentlichen Beitrag von 200 Franken zur Deckung unseres Defizites bewilligt. Der Präsident benützt die Gelegenheit, der Behörde für ihr Wohlwollen, den Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für ihre tatkräftige Unterstützung unserer Bestrebungen warm zu danken.

Die Jahresrechnung, über die Dr. F. Wettstein referiert, ergibt an

Einnahmen Fr. 3190.85 Ausgaben , 3052.05 Vorschlag Fr. 138.80

wodurch das seit 1919 bestehende *Defizit* sich auf *Fr. 1068.25* reduziert. Die Rechnung wird dem Rechnungsgeber unter Verdankung abgenommen.

Für die Lehrplanreform der Sekundarschule wird eine neungliedrige Kommission bestimmt. Von der Konferenz werden gewählt: Frei-Bülach, Gassmann-Winterthur, Hertli-Andelfingen, Volkart-Winterthur, Dr. Weber-Zürich, Wydler-Wald. Drei Mitglieder werden von den Mittelschulen bestimmt, was Rektor Fiedler unter Zusicherung der Mitarbeit lebhaft begrüsst.

Zur Frage der Schaffung eines Geschichtslehrmittels für schweizerische Bezirks- und Sekundarschulen gelangt ein Gutachten von Stadtrat Wirz-Winterthur zur Verlesung, das aus Dauer schliessen.

allgemein politischen, wie pädagogisch-methodischen Gründen eine entschieden ablehnende Stellungnahme begründet. Die Konferenz schliesst sich einstimmig dieser Auffassung an. Der Präsident bemerkt ergänzend, dass in einer der nächsten Versammlungen die Frage dieser nun durchgearbeiteten Auflage unseres Lehrmittels zu besprechen sei.

Über die Sammlung «Neuere Gedichte», die im Auftrage der Konferenz von Dr. Specker und Dr. Stettbacher zusammengestellt wurden, referiert Dr. Witzig-Zürich. Er möchte untersuchen, ob 1. die für ein neues Poesielehrmittel geforderten Grundsätze in die Praxis umgesetzt sind; 2. jene Grundsätze nach wie vor als bestimmend anerkannt werden können. Er ist der Auffassung, dass die überwiegende Zahl der Gedichte künstlerischen Anforderungen entspricht. Durch eingehende Versuche mit Schülern hat der Referent auch festzustellen versucht, wie weit das selbständige Erfassen der Gedichte geht. Vergleiche mit Äusserungen Erwachsener zeigen ihm, dass auch dem Schüler keine wesentlichen Schönheiten entgehen. Der Vorlage kann das Prädikat «leicht» nicht zuerkannt werden. Wünschenswert ist eine Bereicherung der epischen Stücke mit Rücksicht auf die 1. Klasse. Der Forderung nach Berücksichtigung der neueren, zeitgenössischen und schweizerischen, wie auch der mundartlichen Dichtung ist voll und ganz Genüge geleistet. Vielleicht ist die schweizerische Dichtung eher zu stark vertreten.

Durch die neue Stoffanordnung gewinnt die Sammlung an Natürlichkeit, Frische und Eindruckskraft. In einer kritischen Beleuchtung der verschiedenen Einheiten macht der Referent Vorschläge für Streichungen und Ergänzungen; auch der «Welt des Ewigen» sollte eine Gruppe gewidmet sein. Zum Schlusse seiner tief schürfenden Ausführungen dankt er den Verfassern für ihre wertvolle Arbeit bestens.

In der zunächst allgemeinen Diskussion macht H. Kübler-Zürich darauf aufmerksam, dass in sehr vielen Gedichten eine pessimistische Lebensauffassung steckt. «Will man eigentlich die Schüler den Hass, den Standesunterschied, den Neid lehren?»

Treichler-Zürich begrüsst namentlich die Gruppe «Umstägliche Brot».

F. Kübler-Zürich tritt dem Vorwurf, die Sammlung sei zu schwer, entgegen. Nötig ist, dass der Lehrer zuerst selber die Einstellung zum Gedichte besitzt.

Prof. Dr. Suter-Küsnacht weist darauf hin, dass die echte Poesie aus dem Leben herauswächst und wieder Leben weckt. Die neuere Literatur bietet ein anderes Bild als diejenige aus der Zeit Uhlands. Die heutigen Probleme müssen sich auch im Gedichtbuch auswirken; darum ist auch die Einheit «Umstägliche Brot» ausserordentlich wichtig.

Gassmann-Winterthur bezeichnet die Sammlung als zu schwer; aus pädagogischen Gründen müssen wir dem Kinde diejenigen Gedichte bieten, die seinem Alter angemessen erscheinen.

E. Höhn-Zürich wünscht mehr realistische Stoffe.

 $\it Ess-Wald$ meint, dass der Lehrer selbst sich zuerst mit den neueren Stoffen auseinandersetzen müsse.

In der speziellen Diskussion werden zahlreiche Wünsche auf Streichungen und Ergänzungen geäussert. Neu aufgenommen soll werden eine Abteilung «Sprüche». Ebenso sollen Bruchstücke aus grössern Ganzen berücksichtigt werden. Verlangt wird auch ein Verzeichnis über die Gruppierung der Gedichte nach Gattungen.

Für die Prüfung der Frage, ob inskünftig Prosa und Poesie in einem Band zu vereinigen seien, behält sich die Konferenz alle Freiheit vor.

Auf eine Anfrage von H. Kübler-Zürich betreffend eine Bestimmung des neuen Studienreglementes antwortet Hardmeier-Uster, dass die vom Erziehungsrat geübte Praxis unsern Wünschen entspreche. Sollte eine Änderung eintreten, so wird die Konferenz eingreifen können.

Mit dem Ausdruck des Dankes an die Teilnehmer konnte der Präsident die arbeitsreiche Tagung nach vierstündiger Dauer schliessen

Für unsere schulentlassene Jugend.

Der Zweck der diesjährigen Dezemberaktion Pro Juventute.

In Familie und Schule bleibt das Kind geborgen, bis es hinaus ins Leben tritt: hinaus ins lockende, hinaus ins harte Leben, wo es vom Räderwerk der Volkswirtschaft ergriffen wird und lernen muss, auf eigenen Füssen zu stehen. Die meisten Jugendlichen haben die Lebensprobe in einem Alter zu bestehen, in welchem sie noch nicht zur vollen Reife gelangt sind. Nicht selten fern von ihrem Familienkreis oder in einem Heim, das diesen Namen nicht verdient, in ungewohnter Umgebung und häufig in schlechter Gesellschaft sind sie tausend Versuchungen ausgesetzt. Es bleibt ihrer inneren Tüchtigkeit und dem Zufall überlassen, ob sie im Wirbel neuer Eindrücke und unverstandener Triebe untertauchen und dauernd untergehen oder nach und nach den rechten Weg finden. Die Erziehungsarbeit langer Jahre, die berechtigte Erwartung von Eltern und Gesamtheit, in den Kindern ganze Männer und Frauen heranwachsen zu sehen, wird oft in einer einzigen Stunde zerstört.

Wem füllte sich nicht schon das Herz mit tiefer Trauer, wenn er an einem Samstagabend oder Sonntag einer Schar halbwüchsiger Burschen begegnete, welche sich langweilten und, sichtbar in der Absicht, die Zeit totzuschlagen, die Vorübergehenden belästigten und mit vom Alkohol geröteten Gesichtern dem Verderben in die Arme liefen? Wie oft ertappt man sich selber und andere dabei, sich bei solchem Anblick moralisch zu entrüsten. Aber haben wir wirklich ein Recht dazu? Wissen wir, welche innere oder äussere Not die jungen Leute auf die Strasse, in Gesellschaft von Alters- und vielleicht Leidensgenossen trieb? Ja, können wir uns bei gewissenhafter Prüfung der Zusammenhänge ganz freisprechen von eigener Mitschuld an dieser Not und ihren verderblichen Folgen?

Gewiss! Es wird heute von Staat und Gemeinnützigkeit sehr viel getan für die Schulentlassenen. Gewiss, wir tragen durch Bezahlung von Steuern und freiwilligen Spenden an so und so viele Fürsorgeinstitutionen redlich mit unser Teil zur Abstellung der vorhandenen Misstände. Aber genügen die getroffenen Anstalten für das unendlich gesteigerte Bedürfnis? Sind sie bei der fortschreitenden Zersetzung der traditionellen Gemeinschaften nicht bloss ein Tropfen auf einen heissen Stein? Können wir uns überhaupt mit Geldleistungen loskaufen von der auf uns allen - Eltern und Nichteltern, Armen und Reichen, Landsleuten und Fremden - lastenden Verantwortlichkeit für die Jugendlichen unserer näheren und weiteren Umgebung? Wem Christenpflicht und sittliche Pflicht, wem Vaterland und Menschheit nichts bedeuten, den rührt vielleicht die Erinnerung an die eigene, wohlbehütete oder schwer gefährdete Jugendzeit zu besserer Erkenntnis

Pro Juventute hat es sich dieses Jahr zur Aufgabe gemacht, für die Schulentlassenen und ihre Nöte bei uns einzutreten, Verständnis und Hilfsbereitschaft zu wecken und alle Kraft aufzubieten, dass es mit vereinter Anstrengung von uns allen einen Ruck vorwärts gehe auf diesem so überaus wichtigen Fürsorgegebiet. Verschliesst jetzt nicht die Herzen und im Dezember den Beutel mit dem Einwand, man habe zurzeit dringendere Sorgen. Gerade in einer Krise wie der gegenwärtigen, die so tief in das Gefüge der Volks- und Weltwirtschaft eingreift und so beängstigend lange dauert, verdient das Los der schulentlassenen Jugend unsere höchste Aufmerksamkeit. Nicht nur wird ihr völlige oder teilweise Arbeitslosigkeit am ehesten und nachhaltigsten zum Verhängnis, auf ihrer sittlichen Gesundheit und beruflichen Leistungsfähigkeit beruht auch zum guten Teil unsere Hoffnung, dass die Schweiz sich und ihre Wirtschaft zu behaupten vermöge inmitten des ringsum drohenden Schiffbruchs.

Unter den Werken, für welche die einzelnen Bezirke der Schweiz das durch den Marken- und Kartenverkauf im kom- mittlungsstelle ist leider nicht in der Lage, den gestellten Be-

menden Dezember aufgebrachte Geld je nach den örtlichen Bedürfnissen verwenden können, stehen denn auch diejenigen für berufliche Ausbildung in vorderster Linie: Berufsberatungsstellen, Lehrlingspatronate, Lehrlings- und Lehrtöchterheime als Ersatz für mangelnde Unterkunftsgelegenheit bei Meistern und Meisterinnen, Stipiendienfonds zur Förderung junger unbemittelter Talente u. a. m. Ausserdem können Veranstaltungen wie hauswirtschaftliche Kurse, private Haushaltungs- und Dienstbotenschulen auf gemeinnütziger Grundlage, Kinder -und Krankenpflegekurse für junge Töchter, Studentenheime usw. unterstützt oder bei dringendem Bedürfnis und genügender Beteiligung opferfreudiger Kreise neu ins Leben gerufen werden.

Daneben kommt die Unterstützung vernünftig geleiteter Organisationen für Körperpflege, ferner die Jugendpflege in evangelischen und katholischen Jünglings- und Jungfrauenvereinen, in Volkshochschulkursen, Jugendbibliotheken, Kursen zur sozialen und bürgerlichen Schulung in Betracht. Schliesslich können der Verein der Freunde des jungen Mannes, der Freundinnen der jungen Mädchen, der katholische Mädchenschutzverein, der schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge bei der Geldverwendung berücksichtigt werden. Auch die Fürsorge für kranke, gefährdete und anormale Jugendliche, wie Rettungs- und Korrektionsanstalten, Jugendschutzkommissionen, die Schutzaufsicht über bedingt verurteilte und strafentlassene Jugendliche, Lungenheilstätten, Heime und Lehrwerkstätten, fällt in den Bereich der diesjährigen Aktion.

Noch einmal sei es aber gesagt: Der Stiftung Pro Juventute ist es nicht in erster Linie um das Geld zu tun, das wir ihr zur Unterstützung und zum Ausbau der angeführten und zahlreicher anderer Werke anvertrauen sollen, Pro Juventute wirbt vor allem um unsere Köpfe und Herzen. Sie möchte uns lehren, die grosse Bedeutung der Fürsorge für die schulentlassene Jugend zu erkennen und den jungen Leuten, denen wir in unserem Leben begegnen, in ihren Nöten verständnisvoll und tatkräftig zu helfen.. Dr. W. Ammann, Zürich.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Sektionswahlen.

An Stelle des verstorbenen Heinrich Hürlimann, Sekundarlehrer in Uster, wählte die Sektion Uster Emil Ernst, Lehrer in Kirchuster, zum Delegierten des Z. K. L.-V.

Infolge Rücktrittes des Präsidenten G. Steinemann, Sekundarlehrer in Seen, vom Lehramt, hat sich der Vorstand der Sektion Winterthur bereits wie folgt neu konstituiert:

Präsident: Ernst Siegrist, Sekundarlehrer, Untere Briggerstrasse, Winterthur.

Aktuar: Max Herter, Lehrer, Langgasse, Winterthur. Quästorin: Anna Weidmann, Lehrerin, Bundstrasse, Win-

Delegierte: J. J. Amstein, Sekundarlehrer, Winterthur; Hch. Meier, Sekundarlehrer, Winterthur; Gottfried Greutert, Lehrer, Winterthur; Hch. Walter, Sekundarlehrer, Turbenthal; Hch. Hafner, Lehrer, Winterthur.

Pressevertreter: Hch. Brunner, Lehrer, Winterthur; Albert Sulzer, Lehrer, Winterthur.

15. Vorstandssitzung

Samstag, den 3. September 1921, nachmittags $5^3/_4$ — $9^3/_4$ Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Die vorliegenden 18 Geschäfte finden ihre Erledigung.

2. Verschiedene junge Kollegen und Kolleginnen bitten um Vermittlung von Lehrstellen im Auslande. Unsere Vergehren Rechnung tragen zu können, da sich ihre Tätigkeit nicht über die Kantonsgrenzen hinaus erstreckt. Die Suchenden werden an das Sekretariat des Schweiz. Lehrervereins, Schipfe, Zürich, verwiesen, welches sich mit der Vermittlung von Auslandstellen befasst.

16. Vorstandssitzung

Samstag. den 1. Oktober 1921, nachmittags 53/4-91/4 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

- 1. Die Traktandenliste enthält 30 Geschäfte.
- 2. Längere Zeit beansprucht die *gemeinsame Besprechung* mit dem Vorstand der Zürch. Sekundarlehrerkonferenz über innere Angelegenheiten der zürcherischen Lehrerschaft.
- 3. In Ausführung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. September a. c. in Winterthur wird den Sektionspräsidenten der separat gedruckte Bericht von U. Siegrist über die Besoldungsfrage zugestellt. Der Vorstand beschliesst, es sei das Referat sämtlichen Delegierten einzuhändigen; die erforderlichen Exemplare werden den Sektionspräsidenten zur Verteilung übermittelt.
- 4. Dem Darlehensgesuch eines Kollegen wird entsprochen; der Abzahlungsmodus wird erst festgelegt nach erfolgter Vereinbarung mit dem Petenten. Sch-r.

17. Vorstandssitzung

Samstag, den 22. Oktober 1921, vormittags $9^1/_2-12^1/_2$ Uhr, nachmittags $2^1/_4-4^3/_4$ Uhr in Uerikon.

Aus den Verhandlungen:

- 1. Zur Behandlung liegen 28 Geschäfte vor, von denen 23 ihre Erledigung finden.
- 2. Von 21 verschiedenen Zuschriften wird Kenntnis und Vormerk am Protokoll genommen.
- 3. Der Lehrerverein Zürich übermachte der *Unterstützungskasse* des Z. K. L.-V. 30 Fr. Der Beitrag wird vom Vorstand bestens verdankt
- 4. Die Stellenvermittlung wurde von einer, die Besoldungsstatistik von zwei Seiten beansprucht. Ein Lehrer der Sekundarschulstufe wird auf sein Ansuchen hin auf die Stellenvermittlungsliste genommen.
- 5. In Ausführung des Beschlusses der Delegiertenversammlung in Winterthur normiert der Vorstand die Höhe des Taggeldes für unsere Delegierten des S. L.-V., welche die Versammlung in Aarau besuchten. Es wird auf 10 Fr. festgesetzt.
- 6. Ein Kollege meldet den *Unfall* einer Schülerin. Der beigezogene Arzt wurde vom Lehrer für seine Bemühungen entschädigt. Dieser fragt an, ob ihm die Haftpflichtkasse des S. L.-V. seinen ausgelegten Betrag zurückerstatte. Die Antwort fällt verneinend aus; freiwillige Leistungen deckt die Kasse nicht; wird ein Kollege haftpflichtig gemacht, übernimmt sie die allfällig entstehenden Kosten. *Sch-r.*

18. Vorstandssitzung

Samstag, den 26. November 1921, abends $5^3/_4 - 9^1/_2$ Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

- 1. Es liegen 30 Geschäfte zur Erledigung vor.
- 2. Längere Zeit beanspruchten den Vorstand die eingegangenen Berichte der Sektion betreffend den *Mitgliederschutz* anlässlich der kommenden Bestätigungswahlen.
- 3. Der Vorsitzende gibt Kenntnis von einer Eingabe pensionierter Lehrer an den Regierungsrat um Ausrichtung von Ausgleichezulagen für das Jahr 1921, welche einer eingehenden Beratung rief.

4. Die Anfrage eines Kollegen, ob sein Schulverwalter berechtigt sei, bei Zustellung der Vierteljahresbesoldung durch die Post das Porto am Salär abzuziehen, wird verneint. Ein früher eingeholtes Rechtsgutachten über einen ähnlichen Fall bezeichnet die Ausrichtung der Besoldung als Bringschuld.

Inhaltsverzeichnis pro 1921.

- Nr. 1. Ausserordentliche Delegiertenversammlung des Zürch. Kant. Lehrervereins (Fortsetzung). Die verheiratete Lehrerin. —
 «Zürcher Bauer» und Lehrerschaft. Jahresversammlung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (Schluss). —
 Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 15. Vorstandsitzung.
- Nr. 2. Ausserordentliche Delegiertenversammlung des Zürch. Kant. Lehrervereins (Schluss). Die verheiratete Lehrerin (Schluss). Nochmals «Zürcher Bauer» und Lehrerschaft. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 16. Vorstandssitzung.
- Nr. 3. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Die Entschädigungsfrage in der Initiative Schweizer betreffend Nichtwählbarkeit verheirateter Lehrerinnen. Von E. Höhn. Die Besoldungen der Winterthurer Volksschulehrer. Von H. Brunner. Ein Schlusswort. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Budget pro 1921; Bemerkungen zum Budget pro 1921; 17. Vorstandssitzung 1920; 1. und 2. Vorstandssitzung.
- Nr. 4. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung. — Steuereinschätzung und Lehrerschaft. — Das Poesielesebuch für die zürcherischen Sekundarschulen. Von J. J. Ess, Wald. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 3. Vorstandssitzung; Rechnungsübersicht 1920.
- Nr. 5. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung (Schluss). Das Poesielesebuch für für die zürcherischen Sekundarschulen. Von J. J. Ess, Wald (Schluss). Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 4. und 5. Vorstandssitzung. An die Mitglieder des Z. K. L.-V.
- Nr. 6. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe an die kantonsrätliche Kommission für die Vorlage über die Beamtenversicherung. Die Stellungnahme der Vertreter der Festbesoldeten im Nationalrate zu den Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen. Von E. Hardmeier. Sektion Zürich des Schweiz. Lehrervereins: Hilfsaktion für ausländische Lehrer. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 6. Vorstandssitzung.
- Nr. 7. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe des Kantonalvorstandes an den Regierungsrat zum Abschnitt Lehrerwahlen im neuen Wahlgesetz. Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten: Jahresbericht des Präsidenten 1920/21. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 7, 8. und 9. Vorstandssitzung. An die Mitglieder des Z. K. L.-V.
- Nr. 8. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1920. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Antwort der Direktion des Innern auf unsere Eingabe zum neuen Wahlgesetz. Zur Revision des Steuergesetzes. Das böse Karnikel. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: An unsere Mitglieder; 10. Vorstandssitzung. An die Mitglieder des Z. K. L.-V.
- Nr. 9. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1920 (Fortsetzung). — Die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer im Jahre 1920. Von Ernst Höhn. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 11. und 12. Vorstandssitzung.
- Nr. 10. Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1020 (Schluss).
- Nr. 11. Zur Jahresrechnung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1920. Von A. Pfenninger. Nachruf des Präsidenten auf Heinrich Hürlimann und Friedrich Fritschi. Ein versuchter Lohnabbau. Zur Ausfüllung der Taxationsformulare für die Kriegssteuer.
- Nr. 12. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung. Die Volkswahl der Lehrer. Vom Jahresbeitrag, vom Aufbegehren und von Anderem. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 13. und 14. Vorstandssitzung.
- Nr. 13. Die Volkswahl der Lehrer (Schluss). Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. Für unsere schulentlassene Jugend. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Sektionswahlen; 15., 16., 17., 18. und 19. Vorstandssitzung. Inhaltsverzeichnis pro 1921.